

Fahrtendienst

(auf Grundlage Erlass ER I:301)

Für Kinder, die aufgrund einer Behinderung öffentliche Verkehrsmittel nicht nutzen können, besteht die Möglichkeit, einen speziellen Fahrtendienst in Anspruch zu nehmen. Die dafür geltenden Voraussetzungen sowie organisatorischen Abläufe sind im entsprechenden Erlass geregelt.

Meldungen und Organisation

Änderungen der Unterrichtszeiten, etwa durch Stundenplananpassungen, müssen von den zuständigen Lehrpersonen rechtzeitig direkt an den Fahrtendienst gemeldet werden (per E-Mail oder Fax, spätestens drei Werktage im Voraus).

Bei krankheitsbedingter Abwesenheit erfolgt die Ab- und Anmeldung des Fahrtendienstes durch die Erziehungsberechtigten.

Änderungen, die von den Eltern gewünscht werden, sind ebenfalls von diesen zu veranlassen. Die Schule muss darüber jedoch informiert werden; andernfalls darf die Entlassung der Schüler:innen nur zu den ursprünglich vereinbarten Zeiten erfolgen.

Übergabe an den Fahrtendienst

Für jeden Schulstandort ist ein klar definierter Übergabeort festzulegen, an dem die Schüler:innen dem Fahrtendienst übergeben werden. Dieser Ort wird je nach individuellen Bedürfnissen (z. B. Art der Beeinträchtigung) gemeinsam festgelegt, etwa im Klassenraum, in der Garderobe, am Schultor oder in der Kanzlei.

Früh- und Mittagsaufsicht

Falls erforderlich, können in Abstimmung mit der zuständigen Stelle (MA 56) zusätzliche Aufsichtszeiten vor Unterrichtsbeginn oder nach Unterrichtsende eingerichtet werden, um die Betreuung der betroffenen Schüler:innen sicherzustellen.

Verspätungen des Fahrtendienstes

Kommt es zu Verzögerungen, kann im Einzelfall kurzfristig eine Aufsicht organisiert und mit der zuständigen Stelle verrechnet werden. Voraussetzung ist, dass die Verspätung umgehend gemeldet wird. Die organisatorische Abwicklung und Abrechnung liegt in der Verantwortung der Schulleitung.